

Jan Wintr

Die Religionsfreiheit in Tschechien¹

I. Einführung

Die heutige tschechische Verfassungsordnung gewährleistet die Religionsfreiheit in den Art. 15 und Art. 16 der Grundrechtscharta (Nr. 2/1993 Sb.):²

Art. 15

(1) Die Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses wird gewährleistet. Jedermann hat das Recht, seine Religion oder seinen Glauben zu ändern oder konfessionslos zu sein.

(2) Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und des künstlerischen Schaffens wird gewährleistet.

(3) Niemand kann zum Militärdienst gezwungen werden, sollte dieser gegen sein Gewissen oder sein religiöses Bekenntnis verstoßen. Einzelheiten werden vom Gesetz bestimmt.

Art. 16

(1) Jedermann hat das Recht, seine Religion oder seinen Glauben frei kundzutun, allein oder gemeinsam mit anderen Personen, privat oder öffentlich, im Gottesdienst, im Unterricht, durch religiöse Akte oder Riten.

(2) Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften verwalten ihre eigenen Angelegenheiten, insbesondere konstituieren sie ihre Organe, ernennen ihre Geistlichen und gründen Orden und andere kirchliche Einrichtungen unabhängig von den staatlichen Organen.

(3) Das Gesetz bestimmt die Bedingungen des Religionsunterrichtes an staatlichen Schulen.

(4) Die Ausübung dieser Rechte kann gesetzlich beschränkt werden, falls eine solche Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit und Moral oder der Rechte und Freiheiten Anderer unumgänglich ist.

Art. 15 der Grundrechtscharta schützt das *forum internum*, und zwar ohne Schranken, erst die Äußerung der Gedanken oder der Religion (*forum externum*) darf durch Gesetz beschränkt werden, jedoch im Rahmen des Art. 16 der Grundrechtscharta.³

Die Grundrechtscharta postuliert ferner die Laizität und religiöse Neutralität des Staates; nach Art. 2 Abs. 1 ist

der Staat [...] auf demokratischen Werten gegründet und darf sich weder an eine ausschließliche Ideologie noch an ein religiöses Glaubensbekenntnis binden.

- 1 Unterstützt von der Karls-Universität Prag im Rahmen des Programms „Progres Q 18“. Ich danke für viele Hinweise zu diesem Thema meinem polnischen Kollegen *Piotr Szymaniec*.
- 2 Alle Gesetze sind abrufbar in der Gesetzessammlung (<http://aplikace.mvcr.cz/sbirka-zakonu/>) oder inoffiziell auf <http://www.zakonyprolidi.cz/>.
- 3 Vgl. *M. Bartoň et al., Základní práva, Praha 2016, S. 330. P. Jäger, Čl. 15, in: E. Wagnerová/ V. Šimíček/ T. Langášek/ I. Pospíšil et al., Listina základních práv a svobod. Komentář, Praha 2012, S. 375.*

In diesem verfassungsrechtlichen Rahmen bewegen sich die Gesetzgebung und die Rechtsprechung der Gerichte, vor allem des Verfassungsgerichts. In diesem Aufsatz werden wir mit der Gewissensfreiheit beginnen, dann werden wir zur Religionsfreiheit im engeren Sinne⁴ übergehen und am Ende kehren wir zum Thema der Rechtsstellung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften zurück, insbesondere zu den Folgen der Restitution des Kirchenvermögens und der finanziellen Trennung der Kirchen vom Staat durch das Gesetz Nr. 428/2012 Sb., über den Vermögensausgleich mit den Kirchen und religiösen Gemeinschaften.

II. Die Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit⁵

Ein wichtiges Problem in einem liberalen Rechtsstaat ist, ob jemand zu einer Handlung gegen seinen Glauben und sein Gewissen gezwungen werden darf. Grundsätzlich ist jedermann durch die verfassungsmäßigen Gesetze gebunden, jedoch ist in manchen Situationen ein Gewissensvorbehalt gewährleistet.⁶

Die tschechische Grundrechtscharta verankert den Gewissensvorbehalt beim Militärdienst im Art. 15 Abs. 3:

Niemand kann zum Militärdienst gezwungen werden, sollte dieser gegen sein Gewissen oder sein religiöses Bekenntnis verstoßen.

Dasselbe ist im Art. 10 Abs. 2 der Grundrechtscharta der EU geregelt, erstaunlicherweise in zwei unterschiedlichen Fassungen.⁷ Während sich bei der deutschen (als auch der tschechischen, der dänischen, der niederländischen und der ungarischen) Fassung der Gewissensvorbehalt lediglich auf den Militärdienst bezieht:

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln,⁸

enthalten die englische, polnische, französische, spanische oder slowakische Fassung eine viel allgemeinere Formulierung, z. B.:

4 Zum Thema aktuell und ausführlich *M. Sosnowska/ P. Szymaniec/ E. Tuora-Schwierskott*, Przestrzeń wolności religijnej w Polsce, Czechach i Niemczech. Analiza prawna, Walbrzych 2017, <http://mcarfece.pwsz.com.pl/upload/files/przestrzen-wolnosci-religijnej-w-polsce-czechach-i-niemczech-analiza-prawna.pdf>.

5 Dieses Kapitel beruht auf dem Text von *J. Wintr*, Die Gewissensfreiheit in der tschechischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: *P. Szymaniec* (Hrsg.), *Wymiary wolności religijnej we współczesnej Europie. Dimensions of Religious Freedom in Contemporary Europe*, Walbrzych 2017, S. 416-422.

6 Monographisch dazu *L. Madleňáková*, Výhrada svědomí jako součást svobody myšlení, svědomí a náboženského vyznání, Praha 2010. Siehe auch *D. Burda*, Výhrada svědomí, in: *J. Wintr/ M. Antoš* (Hrsg.): *Základní lidská práva a svobody*, Praha 2015, S. 35-43.

7 Dazu ausführlich *P. Dušek*, Výhrada svědomí v evropském právu, Diplomarbeit an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität Prag, 2012, <https://is.cuni.cz/webapps/zzp/download/120094059/?lang=cs>, S. 47-49.

8 Amtsblatt der Europäischen Union, 2012/C 326/02, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/D/E/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012P/TXT>.

The right to conscientious objection is recognised, in accordance with the national laws governing the exercise of this right.⁹

oder

Uznaje się prawo do odmowy działania sprzecznego z własnym sumieniem, zgodnie z ustawami krajowymi regulującymi korzystanie z tego prawa.¹⁰

Der Gewissensvorbehalt gegenüber dem Militärdienst ist gesetzlich im § 6 des Wehrgesetzes geregelt (N. 585/2004 Sb.): Jedermann darf den Dienst aus Gewissens- oder Religionsgründen mit einer begründeten Erklärung verweigern; dann hat er im Notstand eine Arbeitspflicht. Die alte Judikatur sagte (Urteil des Verfassungsgerichts IV. ÚS 81/95 vom 18. September 1995),¹¹ dass die Erklärung zwar begründet sein muss, die Behörden sie jedoch weder testen noch widerlegen können.

Das Verfassungsgericht hat die Dienstverweigerer noch in zweierlei Hinsicht geschützt. Auch wenn sich der Dienstverweigerer nicht auf Gewissens- oder Religionsgründen beruft oder nicht gleichzeitig, konnte er nur einmal bestraft werden (Urteil des Verfassungsgerichts Pl. ÚS 18/98 vom 2. Juni 1999). Das führte zum berühmtesten Streit der neunziger Jahre zwischen dem Verfassungsgericht und dem Obersten Gericht, das die wiederholte Bestrafung zuließ, im Fall, wenn der Dienstverweigerer zum zweiten Mal in die Armee berufen war und sich wieder weigerte.

Das Verfassungsgericht beantragte auch die Rehabilitierung der Dienstverweigerer aus Religionsgründen aus den kommunistischen Fünfzigerjahren. Im Urteil I. ÚS 671/01 vom 11. März 2003 äußerte sich das Verfassungsgericht grundsätzlich zur Gewissensfreiheit:

Die Gewissensfreiheit hat konstitutive Bedeutung für den demokratischen Rechtsstaat mit seinem Respekt gegenüber der liberalen Idee des Vorranges des verantwortlichen und würdigen Menschen vor dem Staat – d. h. gegenüber der Idee der Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers (Art. 1 Abs. 1 der Verfassung) [...] Die Gewissensfreiheit gehört zu den sog. absoluten Grundrechten, d. h. zu denen, die das einfache Gesetz nicht beschränken kann [...] Jedes Gesetz spiegelt auf der einen Seite das öffentliche Interesse wider, und auf der anderen Seite formuliert es auch die moralischen Überzeugungen der parlamentarischen Mehrheit, dank der es angenommen wurde, und formuliert damit die moralischen Überzeugungen der Mehrheit in der Gesellschaft, die die Zusammensetzung des Parlaments widerspiegelt. Wenn das individuelle Gewissen im Widerspruch zu einer bestimmten Rechtsnorm steht, kann eine solche Tatsache sicherlich nicht die Unverbindlichkeit der Rechtsnorm zur Folge haben, wenn auch nur in Bezug auf die Person, deren Gewissen den Ungehorsam gegenüber der Rechtsnorm fordert. Die Gewissensfreiheit kann jedoch Auswirkungen auf die Anwendbarkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Rechtsnorm auf diejenigen haben, deren Gewissen sie widerspricht. Bei der Prüfung, ob sich im Falle eines solchen Konflikts einer Rechtsnorm mit der konkret angewandten Gewissensfreiheit die Gewissensfreiheit durchsetzen soll, ist abzuwägen, ob eine solche Entscheidung die Grundrechte Dritter berührt, oder ob nicht die

9 Official Journal of the European Union, 2012/C 326/02, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012P/TXT>.

10 Dziennik Urzędowy Unii Europejskiej, 2012/C 326/02, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/PL/TXT/HTML/?uri=CELEX:12012P/TXT>.

11 Alle Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind abrufbar in der Datenbank <http://nalus.usoud.cz/>, die wichtigsten auch auf Englisch unter <http://www.usoud.cz/en/decisions/>.

Durchsetzung der Gewissensfreiheit andere Verfassungswerte oder -prinzipien hindern [...]

Im Jahre 2004 wurde der regelmäßige Militärdienst aufgehoben (Wehrgesetz, N. 585/2004 Sb.), die allgemeine Wehrpflicht jedoch besteht weiter (Art. 4 des Verfassungsgesetzes N. 110/1998 Sb., über die Sicherheit der Tschechischen Republik). Die praktische Bedeutung des Gewissensvorbehaltes gegenüber dem Militärdienst ist gesunken, die Prinzipien des Gewissensvorbehaltes sind aber immerhin relevant.

Immer aktueller wird der Gewissensvorbehalt ferner in medizinischen Fragen. Auch ein Gewissensvorbehalt für Ärzte und das Krankenhauspersonal ist gesetzlich gewährleistet, und zwar im § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Gesundheitsdienste (N. 372/2011 Sb.): Die konkrete Gesundheitsdienstleistung darf verweigert werden, sollte diese gegen das Gewissen oder religiöse Bekenntnis des Krankenhauspersonals verstoßen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Leben des Patienten in Gefahr ist oder ernste Gesundheitsbeschädigungen drohen und es nicht möglich ist, die Gesundheitsdienstleistungen durch eine andere Person zu gewährleisten. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist damit direkt im Gesetz verankert.¹²

Das Verfassungsgericht beschäftigte sich jedoch vor allem mit den Rechten der Patienten bzw. ihren Eltern. Im Urteil III. ÚS 459/03 vom 20. August 2003 ging es um *Zeugen Jehovas* und eine Bluttransfusion; für das Verfassungsgericht überwog damals das Recht des Kindes auf Leben. Im Falle der Impfung respektierte das Verfassungsgericht aber den Gewissensvorbehalt.

Nach dem Urteil III. ÚS 449/06 vom 3. Februar 2011 kann eine Geldstrafe für die Weigerung, sich impfen zu lassen, verfassungswidrig sein, wenn ein religiöser Vorbehalt, der überzeugend und konsistent ist, nicht respektiert wird und wenn ihm kein stärkeres öffentliches Interesse entgegensteht (etwa im Falle eines niedrigen Durchimpfungsgrades).

Das Urteil I. ÚS 1253/14 vom 22. Dezember 2015 erweiterte den Gewissensvorbehalt gegenüber der Impfung auch außerhalb der Religionsgründe zu einem säkularen Gewissensvorbehalt. Das Verfassungsgericht formulierte vier Postulate, die der legitime säkulare Gewissensvorbehalt kumulativ erfüllen muss: 1. die verfassungsrechtliche Relevanz der Behauptung über die Kollision mit dem Gewissen, 2. Die Dringlichkeit der Gründe, die den Gewissensvorbehalt der Person stützen, 3. Die Konsistenz und Überzeugungskraft der Behauptungen dieser Person und 4. die sozialen Auswirkungen, die die Anerkennung des säkularen Gewissensvorbehalts im konkreten Fall haben kann.

Im konkreten Fall sah das Verfassungsgericht die verfassungsrechtliche Relevanz im Eingriff der pflichtigen Impfung in die Elternrechte (Art. 32 Abs. 4 der Grundrechtscharta), in die Unverletzlichkeit der Person (Art. 7 Abs. 1 der Grundrechtscharta) und in das Recht auf Gesundheit (Art 31 der Grundrechtscharta).

Die Dringlichkeit der Gründe sah das Verfassungsgericht in der starken Überzeugung der Eltern, dass die Gesundheit ihres Kindes durch die Impfung irreversibel beschädigt werden kann.

12 Diese Regelung hat das Verfassungsgericht im Urteil Pl. ÚS 1/12 vom 27. November 2012 bestätigt. Siehe auch *Bartoň et al.*, Fn. 3, S. 335-336.

Beim dritten Kriterium sollte nach der Meinung des Verfassungsgerichts untersucht werden, dass der Vorbehalt vom Anfang an den zuständigen Behörden kommuniziert wurde.

Und zum vierten Kriterium sagte das Verfassungsgericht, dass der erforderliche Durchimpfungsgrad in der Bevölkerung berücksichtigt werden muss und dass eine solche Ausnahme nicht zum Regelfall werden dürfe.

Dieses Urteil wurde auch kritisiert, weil der Raum für eine Verweigerung gesetzlicher Pflichten zu weit schien. Das Urteil lässt sich auch als impliziter Dissens des dreiköpfigen Senats gegenüber dem Plenum lesen; denn das Plenum hatte kurz zuvor, am 27. Januar 2015, in zwei Urteilen die allgemeine Impfpflicht (Urteil Pl. ÚS 19/14) sowie die Möglichkeit, nichtgeimpfte Kinder nicht in den Kindergarten zuzulassen (Urteil Pl. ÚS 16/14), bestätigt.

Die überwiegende faktische sowie verfassungsrechtlich geschützte Laizität der tschechischen Gesellschaft trägt dazu bei, dass der Gewissensvorbehalt bisher keine praktischen Schwierigkeiten bereitete, und deswegen die Rechtsprechung und der gesetzliche Regelungsgrad ziemlich gering ausgeprägt sind.

Explizit findet man den Gewissensvorbehalt nur im Wehrgesetz und im Gesetz über die Gesundheitsdienste. Das Verfassungsgericht wurde mit dem Gewissensvorbehalt bislang sehr selten konfrontiert, seine Rechtsprechung wies jedoch die Tendenz auf, den Gewissensvorbehalt eher anzuerkennen und zu schützen.

III. Die Religionsfreiheit

Art. 15 Abs. 1 der Grundrechtscharta gewährleistet jedem das Recht, seine Religion oder seinen Glauben zu ändern oder konfessionslos zu sein. Art. 16 der Grundrechtscharta beinhaltet das Recht jedermanns, seine Religion oder seinen Glauben freikundzutun, allein oder gemeinsam mit anderen Personen, privat oder öffentlich, im Gottesdienst, im Unterricht, durch religiöse Akte oder Riten.

Das Gesetz Nr. 3/2002 Sb., über die Religionsfreiheit und Stellung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften garantiert in § 2 daneben die Religionsfreiheit der Minderjährigen und die Freiheit jedermanns, sich für das Leben als Geistlicher oder Ordensmitglied zu entscheiden. Es verbietet die Nötigung zum Kircheneintritt oder Kirchenaustritt sowie zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an den religiösen Riten und jede Diskriminierung wegen Kirchenangehörigkeit, Förderung der Kirchen oder Konfessionslosigkeit.

Wir können die Religionsfreiheit als individuelles Recht und als kollektives Recht unterscheiden.

Das religiöse Bekenntnis ist in Tschechien reine Privatsache: Zwar konnte man bei der Volkszählung auch diese Information angeben, jedoch war dies fakultativ.¹³ In

13 In der Volkszählung vom 2011 gaben insgesamt 44,7 % der Einwohner keine Antwort, 34,5 % waren bekenntnislos und 20,8 % gläubig (10,4 % römisch-katholisch, keine andere Kirche oder Religion hatte über 1 %). Siehe Tschechisches Statistikamt. Náboženská víra obyvatel podle výsledků sčítání lidu, <https://www.czso.cz/documents/10180/20551795/17022014.pdf/c533e33c-79c4-4a1b-8494-e45e41c5da18?version=1.0>.

der Volkszählung im Jahr 2021 wird diese Information nicht mehr erhoben werden.¹⁴ Seit 1954 ist der Glaube oder die Kirchenangehörigkeit der Bürger nicht mehr staatlich registriert.¹⁵ An das konkrete religiöse Bekenntnis ist keine gesetzliche Pflicht gebunden.¹⁶

Die Religionsfreiheit ist auch strafrechtlich geschützt. Wer durch Gewalt oder Bedrohung einen anderen zur Religionsausübung zwingt oder die Religionsausübung eines anderen verhindert, macht sich strafbar nach § 176 des Strafgesetzbuches (Nr. 40/2009 Sb.).

Strafbar ist auch die Verunglimpfung eines Volkes, einer Rasse, einer ethnischen Gruppe oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer politischen Überzeugung oder ihres religiösen Bekenntnisses (§ 355 des Strafgesetzbuches) und die Anstiftung zum Hass gegenüber solchen Gruppen (§ 356 des Strafgesetzbuches). Die Beschimpfung von Bekenntnissen, also des Inhaltes der religiösen Überzeugung anderer (vgl. § 166 StGB in Deutschland), ist jedoch in Tschechien nicht strafbar.

Ein interessantes Thema ist die Einhaltung der religiösen Gebote. Es werden aktuell Einschränkungen betreffend muslimische Kleidung in Europa diskutiert. Der EGMR hat das französische Verbot der Gesichtshüllung akzeptiert (s. *A. S. gegen Frankreich* vom 1. Juli 2014, N. 43835/11); das Verbot der Burkini am Mittelmeer hat jedoch am 26. August 2016 der französische Staatsrat aufgehoben.¹⁷ Solche Probleme gibt es in Tschechien selten.¹⁸ Wahrscheinlich ist die einzige gesetzliche Bestimmung diejenige, die die Fotos auf dem Personalausweis regelt, nach der gemäß § 4 Abs. 3 des Personalausweisgesetzes (Nr. 328/1999 Sb.) aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen eine Kopfverhüllung erfolgen darf, aber nur wenn eine ausreichende Möglichkeit besteht das Gesicht zu identifizieren.

Es gibt einen einzigen Gerichtsfall zum Thema der muslimischen Kopfverhüllung: Eine ehemalige Studentin der medizinischen Mittelschule in Prag klagte nach dem Antidiskriminierungsgesetz (Nr. 198/2009 Sb.) gegen die Schule wegen eines Kopfverhüllungsverbots in der Schulordnung. Beide Gerichtsinstanzen haben jedoch diese Klage abgelehnt. Erst die Berufungsinstanz (Urteil des Stadtgerichts in Prag vom 19. September 2017, Nr. 12 Co 130/2017-228)¹⁹ argumentierte auf der verfassungsrechtlichen Ebene, wurde jedoch von den Experten scharf kritisiert.²⁰ Das Stadtgericht fand keine Diskriminierung, es bestehe kein Recht, religiöse Symbole zu tra-

14 Zur Vorbereitung des Gesetzesentwurfs siehe die Nachricht der Tschechischen Nachrichtenagentur ČTK, 5. 5. 2018, <http://www.ceskenoviny.cz/zpravy/do-scitani-v-roce-2021-se-ope-tbudou-muset-zapojit-vsichni-obyvatele/1617698>.

15 *J. Kříž*, *Cirkve a náboženské společnosti v právním řádu České republiky*, Praha 2017, S. 5.

16 *Jäger*, Fn. 3, S. 379.

17 Siehe die englische Zusammenfassung auf der Internetseite des Staatsrates, <http://english.conseil-etat.fr/Activities/Press-releases/The-Council-of-State-orders-a-decision-banning-clot-hes-demonstrating-an-obvious-religious-affiliation-to-be-suspended>.

18 Siehe jedoch die heftige öffentliche Kritik gegenüber einem Prager Schwimmbad, in dem muslimisch bekleidete Frauen badeten, im Juli 2017. *E. Bayrakli/ F. Hafez* (Hrsg.): *European Islamophobia Report 2017*, https://austria-forum.org/attach/AEIOU/Islam/Islamophobia_2017.pdf, Istanbul 2018, S. 168.

19 Das Urteil findet man inoffiziell unter <https://iudictum.cz/262717/12-co-130-2017-228>.

20 Vgl. *D. Bartoň*, *Hidžáby na střední zdravotnické škole: zájem nebýt vystaven působení náboženských symbolů je silnější než náboženská svoboda*, *Jiné právo*, 30. 11. 2017, <http://>

gen, es würde sich um ein Privileg handeln, dem gegenüber stehe das Recht der anderen Studenten, den Auswirkungen von religiösen Symbolen in der säkularen öffentlichen Schule nicht ausgesetzt zu sein. Der Islam sei eine politische Religion und die Unterstützung der Klägerin seitens der tschechischen Bürgerbeauftragten könne zur Legitimation des Tragens muslimischer Symbole in tschechischen öffentlichen Schulen führen, trotz des Widerspruchs dieser Religion mit den westlichen liberalen Idealen. *Daniel Bartoň* kritisierte dieses Urteil als europarechtswidrig und nicht vereinbar mit der EMRK. Das Stadtgericht ignorierte das Konzept der indirekten Diskriminierung und seine pauschalen Äußerungen zum Islam sind ebenfalls sehr problematisch. In diesem Fall wird noch das Oberste Gericht entscheiden.

Zu anderen religiösen Geboten findet man in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nur eine sehr alte Entscheidung, den Beschluss II. ÚS 227/97 vom 10. April 1998. Nach diesem Beschluss ist die Verwaltung des Gefängnisses verpflichtet, einem jüdischen Häftling das koschere Essen zu gewährleisten. Im konkreten Fall jedoch reichte es, dass die Verwaltung des Gefängnisses ein Einbringen des koscheren Essens von außen zuließ, die Verfassungsbeschwerde wurde deswegen verworfen.

Es lässt sich zusammenfassen, dass die Tschechische Republik die individuelle Religionsfreiheit grundsätzlich gewährleistet, konkrete Konflikte und eine damit einhergehende ausdifferenzierende Rechtsprechung sind jedoch erst in der Zukunft zu erwarten.

Die Religionsfreiheit wird häufig mit anderen Personen gemeinsam ausgeübt, deswegen ist es wichtig, wie die Rechtsordnung die Rechtsstellung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften regelt.

Die Grundrechtscharta gewährleistet das Vereinigungsrecht in Kirchen und religiösen Gemeinschaften sowie die Kirchenautonomie. Näheres regelt das Gesetz Nr. 3/2002 Sb., über die Religionsfreiheit und Stellung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften.²¹

Es gibt informelle Religionsgemeinschaften, registrierte Kirchen und religiöse Gemeinschaften nach diesem Gesetz und Kirchen und religiöse Gemeinschaften mit besonderen Rechten. Informelle Religionsgemeinschaften sind rechtlich nicht geregelt.

Die registrierten Kirchen und religiösen Gemeinschaften benötigen nach § 10 dieses Gesetzes drei volljährige Personen mit tschechischer Staatsbürgerschaft oder mit Daueraufenthalt in Tschechien und mindestens 300 Unterschriften volljähriger tschechischer Staatsbürger oder Personen mit Daueraufenthalt in Tschechien, die sich zu dieser Kirche oder religiösen Gemeinschaft bekennen. Diese Regelung hat indirekt auch der EGMR im Fall *Juraj Lajda und andere gegen Tschechien* (Entscheidung von 3. März 2009, Nr. 20984/05) bestätigt.²² Es gab im Juni 2018 insgesamt 39 registrier-

jinepravo.blogspot.com/2017/11/daniel-barton-hidzaby-na-stredni.html, und *Ders.*, Hidžaby na střední zdravotnické škole: o náboženské svobodě bez náboženské svobody, *Jiné právo*, 11. 3. 2017, <http://jinepravo.blogspot.com/2017/03/hidzaby-na-stredni-zdravotnicke-skole-o.html>.

21 Ausführlich dazu *J. R. Tretera/ Z. Horák*, *Konfesní právo*, Praha 2015, sowie auf Englisch *Dies.*, *Religion and Law in the Czech Republic*, Alphen aan den Rijn 2014; aktuell *Kříž*, Fn. 15.

22 *Kříž*, Fn. 15, S. 16-20.

te Kirchen und religiöse Gemeinschaften; die bislang letzte, die Priesterbruderschaft St. Pius X., wurde am 5. Juni 2018 registriert.²³

Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften, die mindestens zehn Jahre registriert sind, ihre Jahresberichte veröffentlichen, die Verpflichtungen gegenüber dem Staat und anderen Personen erfüllen und Unterschriften von ca. 10.000²⁴ volljährigen Personen mit tschechischer Staatsbürgerschaft oder mit Daueraufenthalt in Tschechien, die sich zu dieser Kirche oder religiösen Gemeinschaft bekennen, vorlegen, erhalten vom Staat besondere Rechte nach § 7 des Gesetzes. Die besonderen Rechte sind: a) Religionsunterricht an den staatlichen Schulen, b) Militärgeistliche zu beauftragen, c) vom Staat anerkannte kirchliche Ehen zu schließen,²⁵ d) kirchliche Schulen zu errichten und e) staatliche Anerkennung der Schweigepflicht im Zusammenhang mit dem Beichtgeheimnis (falls sie seit mindestens 50 Jahre in der Lehre jener Kirche besteht). Es gibt 21 solcher Kirchen und religiösen Gemeinschaften;²⁶ ausschließlich alle wurden bereits vor 2002 registriert, keine neue religiöse Gemeinschaft hat diese Voraussetzungen erfüllt.

Alle registrierten Kirchen und religiösen Gemeinschaften genießen nach Art. 16 Abs. 2 der Grundrechtscharta eine Autonomie, die auch vom Verfassungsgericht in mehreren Urteilen geschützt wurde.

Unmittelbar nach dem Erlass des Gesetzes Nr. 3/2002 Sb., über die Religionsfreiheit und Stellung der Kirchen und religiösen Gemeinschaften musste sich das Verfassungsgericht mit dem Antrag einer Gruppe von Senatoren beschäftigen. Im Urteil Pl. ÚS 6/02 vom 27. November 2002 hat es manche Bestimmungen des Gesetzes aufgehoben. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts beinhaltet die Kirchenautonomie auch das Recht, kirchliche juristische Personen zu gründen, was nicht vom konstitutiven Akt einer staatlichen Behörde abhängig sein darf. Das Gesetz darf ferner nicht den Zweck solcher Einrichtungen auf religiöse Ziele beschränken, Kirchen und ihre Einrichtungen können vielmehr breitere gesellschaftliche Ziele verfolgen.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts gehören auch Fragen des Dienstverhältnisses zwischen der Kirche und ihren Geistlichen zur Kirchenautonomie und stehen außerhalb der Kompetenz der staatlichen Gerichte (zuletzt Urteil IV. ÚS 3597/10 vom 29. Oktober 2011 im Fall zweier Eheleute und ehemaliger Geistlicher der Tschechoslowakischen Hussitischen Kirche).²⁷

Am kontroversesten war und ist jedoch das Problem der Restitution des kirchlichen Vermögens und des Vermögensausgleichs des Staates mit den Kirchen und religiösen Gemeinschaften. Diesem Problem wird sich das abschließende Kapitel widmen.

23 *Kříž*, Fn. 15, S. 36, 37, sowie die Website des Kultusministeriums, http://www3.mkcr.cz/cn_s_internet/.

24 Genauer – ein Tausendstel der Einwohnerzahl in Tschechien, d. h. aktuell 10.437 Einwohner.

25 Zur bürgerlichen und kirchlichen Eheschließung als gleich gültige Formen vgl. § 657-670 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Nr. 89/2012 Sb.).

26 Siehe die Liste des Kultusministeriums: <https://www.mkcr.cz/zvlastni-prava-33.html>.

27 *Kříž*, Fn. 15, S. 21-22.

IV. Der Vermögensausgleich des Staates mit den Kirchen im Jahr 2012

Das komplizierte Verhältnis zwischen dem Staat und den Kirchen hat eine sehr lange Geschichte, die hier nicht geschildert werden kann.²⁸ Ich beschränke mich auf das Urteil des Verfassungsgerichts Pl. ÚS 9/07 vom 1. Juli 2010, worin das Verfassungsgericht die Untätigkeit des Gesetzgebers in Bezug auf die Restitution des kirchlichen Vermögens für verfassungswidrig erklärte, auf das Gesetz Nr. 428/2012 Sb., über den Vermögensausgleich mit den Kirchen und religiösen Gemeinschaften, auf das Urteil des Verfassungsgerichts Pl. ÚS 10/13 vom 29. Mai 2013 zu diesem Gesetz sowie auf den heutigen Rechtsstand und die gegenwärtigen Diskussionen.

In Tschechien kam es Anfang der Neunzigerjahre zu einer Teilrestitution des Vermögens, das in der kommunistischen Ära nach 1948 enteignet worden war. Die Kirchen profitierten von dieser Restitution nur im geringen Maß, mit den Gesetzen Nr. 298/1990 Sb. und Nr. 338/1991 Sb. wurden insgesamt 170 Klostergebäude zurückgegeben.²⁹ Im sogenannten Blockationsparagrafen – dem § 29 des Gesetzes Nr. 229/1991 Sb., über die Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse am Boden und an anderem Landwirtschaftsvermögen – hieß es jedoch:

Das Vermögen, dessen ursprünglicher Eigentümer Kirchen, religiöse Gemeinschaften, Orden und Kongregationen waren, darf bis zum Erlass der Gesetze über dieses Vermögen nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden.

Trotz einiger Entwürfe erfolgte jedoch in den nächsten zwanzig Jahren keine weitere Restitution des kirchlichen Vermögens. Im Jahre 2007 hat eine Gruppe von Senatoren dem Verfassungsgericht die Aufhebung des Blockationsparagrafen vorgeschlagen, aber mit der Absicht, dass das Verfassungsgericht über die verfassungswidrige Untätigkeit des Gesetzgebers befinden würde, was auch geschah.

Das Verfassungsgericht hat sich im Urteil Pl. ÚS 9/07 vom 1. Juli 2010 (zum Antrag einer Gruppe der Senatoren auf Aufhebung des § 29) auf die Rechtsprechung des EGMR berufen. Im Blockationsparagrafen fand das Verfassungsgericht eine legitime Erwartung der Kirchen nach Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK, dass es zu einer irgendwie gearteten Restitution des kirchlichen Vermögens kommen würde. Die fast zwanzigjährige Untätigkeit des Parlaments fand es verfassungswidrig und fügte eine Androhung hinzu, falls das Parlament nicht zu einer verfassungsmäßigen Lösung käme, werde das Verfassungsgericht individuelle Forderungen der Kirchen schützen (das heißt das Verfassungsgericht wird den Feststellungsklagen stattgeben, was es bisher mit Verweis auf die Kompetenz des demokratischen Gesetzgebers in Restitutionsfragen ablehnte).

Nach schwierigen Verhandlungen mit den Kirchen und religiösen Gemeinschaften und innerhalb der fragilen Regierungskoalition wurde am 9. November 2012 gegen den Willen des Senats das Gesetz Nr. 428/2012 Sb., über den Vermögensausgleich mit den Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Abgeordnetenhaus durchgesetzt.

- 28 Ausführlich zum Thema des Vermögensausgleichs des Staates mit den Kirchen vom Jahre 2012 und auch zum geschichtlichen Rahmen auf Deutsch siehe *S. Příbyl*, Vermögensausgleich mit den Kirchen und Religionsgesellschaften in der Tschechischen Republik: Geltendes Gesetz und Urteil („Erkenntnis“) des Verfassungsgerichts, in: Szymaniec, Fn. 5, S. 423-441.
- 29 *Příbyl*, Fn. 28, S. 428.

Nach Einschätzung in der Begründung des Regierungsentwurfes³⁰ besaßen die Kirchen im Jahre 1947 rund 1800 Quadratkilometer Wälder, 720 Quadratkilometer Felder und Wiesen und andere Immobilien, die heute auf 134 Milliarden Kronen (5,36 Milliarden Euro) geschätzt werden. Nach dem Gesetz werden Grundstücke in Händen des Staates im Wert von 75 Milliarden Kronen (3 Milliarden Euro) an die Kirchen, überwiegend an die katholische Kirche, übergeben, die verbleibenden 59 Milliarden Kronen werden an 17 Kirchen in den nächsten 30 Jahren (plus Inflationsausgleich) ausgezahlt. Darüber hinaus wird der bisherige staatliche Beitrag für Kirchen mit besonderen Rechten (siehe oben) nur noch für 17 Jahre (1,4 Milliarden Kronen pro Jahr) gezahlt, aber er wird schrittweise (jedes Jahr um 5 %) sinken.

Nach § 1 des Gesetzes verfolgte der Gesetzgeber zwei Ziele – a) eine Abmilderung von kommunistischem Unrecht und b) einen Vermögensausgleich zwischen dem Staat und registrierten Kirchen und religiösen Gemeinschaften. Die staatlichen Grundstücke und andere Sachen, die zu Unrecht den Kirchen enteignet wurden, erhielten die ursprünglichen Eigentümer oder deren Nachfolger, überwiegend verschiedene katholische juristische Personen, zurück. Die finanzielle Kompensation von 59 Milliarden Kronen (für nicht zurückgegebenes Eigentum in Händen der Kommunen und privaten Personen) wurde aufgrund der Vereinbarung unter den 17 Kirchen und religiösen Gemeinschaften nach § 15 verteilt. Damit sollten alle Kirchen mit besonderen Rechten (siehe oben) genug finanzielle Mittel erhalten, so dass sich der Staat schrittweise aus seiner Aufgabe, Löhne der Geistlichen zu zahlen, zurückziehen kann.

Das Gesetz wurde unter anderem wegen der unverhältnismäßig hohen Einschätzung des ursprünglichen kirchlichen Vermögens kritisiert. Die Opposition griff das Gesetz vor dem Verfassungsgericht an. Das Verfassungsgericht hielt im Urteil Pl. ÚS 10/13 vom 29. Mai 2013 das Gesetz jedoch für überwiegend verfassungsmäßig und hat nur das Wort „gerecht“ im § 5 lit. i) aufgehoben. Als Unrecht und darum als Restitutionsgrund gilt jetzt (neben weiteren elf Gründen im § 5) die Tatsache, dass die damalige Enteignung „ohne Entgelt“ erfolgte, und somit nicht mehr allein „ohne gerechtes Entgelt“, was das Verfassungsgericht für als nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit befand.

Damit werden nach Ablauf von 17 Jahren nach § 17 im Jahre 2030 die Kirchen endlich auch finanziell vom Staat getrennt, was als Grundsatz bereits in der Unabhängigkeitserklärung der Tschechoslowakei vom 18. Oktober 1918 stand.

Die Anwendung des Gesetzes in der Praxis ist nicht unproblematisch. Die berechtigten Personen sollten bis 31. Dezember 2013 die Herausgabe konkreter Grundstücke oder konkreter Sachen beantragen. Es gibt zahlreiche Gerichtsstreitigkeiten um Beweise, den Umfang des Vermögens oder gesetzliche Sperren.

Gegen die finanzielle Kompensation wiederholt sich der Vorwurf, dass die Höhe der Kompensation unverhältnismäßig sei. Auch deswegen ist das Gesetz, durchgesetzt mit einer sehr knappen und bald danach abgewählten Mehrheit im Abgeordnetenhaus, in der Bevölkerung höchst unpopulär. Die kommunistischen Abgeordneten wollen die jährliche Zahlung dieser finanziellen Kompensation mit einer Einkommen-

30 Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 2010–2013, Nr. 580, <http://www.psp.cz/doc/00/08/2/2/00082286.pdf>, S. 29, 38 und 60.

steuer belasten. Zu ihrem Gesetzesentwurf³¹ gab die erste Regierung von Ministerpräsidenten *Andrej Babiš* ihre Zustimmung und auch die neue Regierungskoalition von der *Babiš ANO* und den Sozialdemokraten ist bereit, dies zu unterstützen.³² Wenn dieses Gesetz wirklich zustande kommt, wird es bestimmt vom Verfassungsgericht geprüft werden. Die meisten Verfassungsrechtler gehen davon aus, dass das Gesetz wegen Verstoßes gegen die legitime Erwartung der Kirchen nach Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK verfassungswidrig wäre.

Die Rechtsstellung der Kirchen ist in Tschechien also weiter eine heikle sowohl politische als auch rechtliche Frage.

31 Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 2017-2021, Nr. 38, <http://www.psp.cz/doc/00/13/31/00133159.pdf>.

32 *J. Wirtitzer/ T. Pergler*, Zdanění církevních restitucí může být protiústavní, zásáhne menší církev, *Ihned.cz*, 5. 6. 2018, <https://archiv.ihned.cz/c1-66158700-zdaneni-cirkevnych-restitu-ci-muze-byt-protiustavni-zasahne-mensi-cirkev>.